

7. Verfahren

7.1

Die Abwicklung der Förderung obliegt den Regierungen (Bevolligungsstelle).

7.2

¹Anträge auf Gewährung einer Förderung sind an die Bevolligungsstelle zu richten. ²Hierzu sind die von ihr online zur Verfügung gestellten Antragsunterlagen zu verwenden.

7.3

¹Beim Digitalbonus Standard und Digitalbonus Plus prüft die Bevolligungsstelle die Förderanträge und entscheidet über den Antrag. ²Beim Digitalbonus Kredit bestätigt die Bevolligungsstelle die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben und des maximal möglichen Kreditvolumens entsprechend dem Förderprogramm (Projektbescheinigung). ³Diese Projektbescheinigung zusammen mit einem gegebenenfalls erteilten Förderbescheid zu einem Digitalbonus Standard oder Digitalbonus Plus ist vom Antragsteller bei der Hausbank vorzulegen. ⁴Die Hausbank bestätigt, dass die Darlehensvoraussetzungen vorliegen, und übermittelt der LfA die von ihr benötigten Daten. ⁵Die LfA entscheidet über die Gewährung des Darlehens.

7.4

¹In Grenzfällen holt die Bevolligungsstelle vor der Förderentscheidung zum Digitalbonus Plus das Votum eines Expertengremiums ein. ²Das Expertengremium besteht aus sieben Mitgliedern und wird vom Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie bestellt. ³Es tritt in der Regel vierteljährlich zusammen, kann im Bedarfsfall aber auch im elektronischen Verfahren beraten und entscheiden. ⁴Sein Votum hat empfehlenden Charakter.

7.5

¹Die geförderte Maßnahme muss binnen 18 Monaten nach Erlass des Förderbescheids und/oder der Projektbescheinigung beendet sein. ²Bei der Kreditvariante ist der Antrag bei der Hausbank spätestens drei Monate nach Erhalt der Projektbescheinigung zu stellen. ³In begründeten Einzelfällen kann die Bevolligungsstelle auf Antrag des Zuwendungsempfängers Ausnahmen von den Fristen zulassen.

7.6

Bei der Zuschussvariante kann die Zuwendung mit der Vorlage des Verwendungsnachweises angefordert werden.

7.7

Der Verwendungsnachweis für die Gesamtmaßnahme ist gegenüber der Bevolligungsstelle zu führen, die diesen prüft und die LfA über das Ergebnis unterrichtet.